

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung
für den Master-/Promotionsstudiengang
Musik und Performance
an der Universität Bayreuth
vom 10. November 2011
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 25. Oktober 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Gegenstand
- § 3 Studienaufbau

Teil I: Masterstudiengang

- § 4 Zweck der Masterprüfung
- § 5 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 6 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Zulassung zu den Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Kompetenzen
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Prüfungsbestandteile
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Leistungspunktsystem
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsgesamtnote
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 23 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 29 Studienberatung

Teil II: Promotionsstudiengang

A. Allgemeines

- § 30 Zweck des Promotionsstudiums
- § 31 Akademischer Grad (Doktorgrad)
- § 32 Qualifikation
- § 33 Promotionsbetreuung
- § 34 Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiums
- § 35 Regelstudienzeit, Studiendauer und Prüfungsfristen
- § 36 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 37 Prüfungsorgan
- § 38 Gutachter und Prüfer

B. Prüfung

- § 39 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 40 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 41 Dissertation
- § 42 Beurteilung der Dissertation
- § 43 Die mündliche Prüfung (Disputation)
- § 44 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 45 Akteneinsicht
- § 46 Ungültigkeit
- § 47 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 48 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 49 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 50 Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- § 51 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Masterstudium: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Promotionsstudium: Gesamtübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung regelt das Studium des Master-/ Promotionsstudiengangs Musik und Performance an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) sowie mit dem Abschluss eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Zielsetzung und Gegenstand

- (1) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance bereitet fachlich besonders geeignete Studierende auf anspruchsvolle Berufsaufgaben in der Forschung und im Kulturmanagement auf wissenschaftlicher Grundlage vor. ²Dabei werden die Anforderungen beider Tätigkeitsfelder dezidiert miteinander in Beziehung gesetzt. ³Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungsbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie die Integration des Master- und des Doktorandenstudiums. ⁴Im Verlauf des Studiums erfolgt die Spezialisierung des Studierenden, wobei seine jeweilige Qualifikation durch seine Kompetenz im jeweils anderen Feld erheblich erhöht wird. ⁵Das Masterstudium ist inhaltlich und organisatorisch so angelegt, dass ein zeitsparender Übergang in die Doktorandenphase und insgesamt ein effizientes Graduiertenstudium ermöglicht werden. ⁶Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) ¹Gegenstand des Master-/Promotionsstudiengangs Musik und Performance ist die Erforschung der Titel gebenden Bereiche Musik und Performance in ihrem Bezug zueinander, wobei beide Begrifflichkeiten in ihrem jeweils weitest denkbaren Verständnis zu Grunde gelegt werden. ²Musik und Performance wird somit als implizit interdisziplinär wirkende und funktionierende Entität verstanden. ³Ausgangspunkt der Betrachtung ist das Verhältnis von Subjekt und Objekt sowie die kontinuierliche Erschließung der relevanten Gegenstände, Materialien und Themen im Bereich Musik und Performance von der Innensicht zur Außensicht. ⁴Wichtiges Reflexionsobjekt ist der Studierende selbst mit seinen zukünftigen Aufgabenfeldern entweder in der Forschung oder im wissenschaftsaffinen Management. ⁵Einbezogen sind die herausgehobene oder die alltägliche Erfahrung von gezielt installierten sowie von zufällig entstandenen Bild-Ton-Konstellationen. ⁶Hierzu zählen insbesondere das Musiktheater in seiner ganzen Bandbreite sowie das ‚große‘ Event der heutigen und vergangenen Theater- und Konzertkultur. ⁷Untersucht werden die in verschiedenen medialen bzw. gesellschaftlichen Formatio-

nen angesiedelte Aufführung sowie die Theatralität von Musik, Theater und Musiktheater. ⁸Dies umfasst drei systematisch zu differenzierende Bereiche der Aufführungsbeachtung:

- a) freie Performance („Everyday Performance“ nach Milton Singer: Musikaufführungen im öffentlichen Raum, Musik als Ausdruck ‚spontaner‘ Performativität);
- b) Theaterperformance („Cultural Performance“ nach Singer: traditionelle Formen des ‚westlichen‘ und ggf. ‚anderen‘ Musiktheaters, Konzertformationen etc.);
- c) mediatisierte Performance (Audiovisuelle Medien, d.h. Film, TV und Automedien).

§ 3

Studienaufbau

- (1) Der Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance integriert Masterstudium und Promotionsstudium und soll sowohl Studierende ausbilden, die beide Studienabschnitte absolvieren, als auch solche, die sich auf einen Studienabschnitt beschränken.
- (2) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst zehn Semester inklusive der Masterarbeit und der Dissertation (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst zwanzig Semester einschließlich der Masterarbeit und der Dissertation. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. ⁷Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern und als Teilzeitstudium nach einer Regelstudienzeit von acht Semestern mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen. ⁸Am Ende des Promotionsstudiums mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern als Vollzeitstudium und nach einer Regelstudienzeit von zwölf Semestern als Teilzeitstudium steht der Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). ⁹Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. ¹⁰Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.

- (3) Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ist bereits direkt nach Aufnahme in den Masterstudiengang ein Übergang in das Promotionsstudium möglich (siehe § 33 Abs. 1 Nr. 3).

Teil I: Masterstudiengang

§ 4

Zweck der Masterprüfung

¹Das Masterstudium Musik und Performance zielt auf den Erwerb vertiefter historisch-kulturwissenschaftlicher und aktueller Sach- und Methodenkenntnisse, die selbständige, transdisziplinär orientierte Forschung ebenso wie Berufstätigkeiten im anspruchsvollen Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage ermöglichen. ²In der Masterprüfung wird dementsprechend festgestellt, ob der Kandidat profunde Fachkenntnisse im Bereich „Musik und Performance“ erworben hat und über die für selbständige wissenschaftliche Arbeit erforderlichen entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Methodik, Quellenkompetenz, Recherchekompetenz, Wissenschaftstheorie und der Theorie des Kulturmanagements, aber auch über die Fähigkeit, diese kreativ und individuell umzusetzen, verfügt. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 5

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviertes Studium mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung

für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss, Erste Juristische Staatsprüfung bzw. Erste Juristische Prüfung oder Diplom;

- c) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.
2. der durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
 3. die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens gemäß der Satzung über das Eignungsverfahren für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 7 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen bzw. dem entsprechen. ³Bei Vorliegen aller weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden Bewerber unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 6

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch benotete Leistungsnachweise sowie Teilnahmenachweise attestiert.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP, die sich auf die verschiedenen Bereiche des Masterstudiums verteilen (siehe Anhang 1).
- (3) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt im Vollzeitstudium vier Semester und im Teilzeitstudium acht Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ³Die Abfassung der Masterarbeit wird studienbegleitend im Vollzeitstudium in der Regel im vierten Semester und im Teilzeitstudium in der Regel im siebten und achten Semester durchgeführt (siehe § 15 Abs. 3 Satz 1).
- (4) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Musik und Performance ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
 - Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (Module A1 und A2, 1. FS.)
 - Modulbereich B: Analyse und Organisation (Module B1, B2 und B3, 2. FS.)
 - Modulbereich C: Peripherie und Zentrum (Module C1 und C2, 3. FS.)
 - Wahlpflichtbereich D (1.-4. FS.)
 - Modulbereich E: Masterarbeit (Modul E, 4. FS.).
- (5) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuweisung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen und Professuren koordiniert. ³Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden durch die mit dem Studiengang Musik und Performance kooperierenden jeweiligen Studiengänge koordiniert (zu den teilnehmenden Studiengängen siehe Anhang 1)
- (6) ¹Verpflichtender Bestandteil des Masterstudiums ist die Absolvierung von mindestens zwei Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität Bayreuth nach Absprache mit dem Modulbeauftragten. ²Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des berufsbezogenen Praktikums ist der Studierende selbst verantwortlich. ³Das Praktikum kann mit einem Auslandsaufenthalt kombiniert werden. ⁴Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt.

- (7) ¹Für das Praktikum soll die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten Semester genutzt werden. ²Die Durchführung des Praktikums wird von den Studierenden selbständig organisiert. ³Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Der Masterstudiengang Musik und Performance kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (9) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (10) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und einem weiteren Mitglied; der Vorsitzende und das weitere Mitglied haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle Personen aus der Fachgruppe Musik und Performance werden, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der

Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musik und Performance gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 11 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im

Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen, die über die in dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen hinausgehen, ist möglich. ²Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen, auch hinsichtlich der Wiederholungspflichten. ³Die freiwillig erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

§ 14 Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten und schriftlichen Berichten abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Hausarbeiten umfassen ca. 15 Seiten und werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium acht Wochen, im Teilzeitstudium zwölf Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist ein zweiter Prüfer heranzuziehen; die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Hausarbeit erfolgen. ¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (5) ¹Der schriftliche Praktikumsbericht umfasst ca. 10 Seiten und wird in der Regel im Anschluss an das Praktikum verfasst und ist im Vollzeitstudium bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen, im Teilzeitstudium bis zum Ende des darauffolgenden Semesters. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Abs. 4 Sätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (6) ¹Der im Modul Independent Research geforderte Forschungsbericht ist unabhängig von Lehrveranstaltungen und wird in der Regel im zweiten Fachsemester verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass

es bis zum Ende des Semester bearbeitet werden kann. ³Der Forschungsbericht ist unbenotet.

§ 15 **Masterarbeit**

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ³Die Masterarbeit kann im Hinblick auf ihre spätere Verwendung als Graduate Prospectus eines Dissertationsprojektes abgefasst werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel am Ende des dritten Semesters und im Teilzeitstudium in der Regel am Ende des sechsten Semesters durch einen Prüfer (§ 8 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird im Vollzeitstudium in der Regel im vierten Semester und im Teilzeitstudium in der Regel im siebten und achten Semester in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 810 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium sechs Monate und im Teilzeitstudium zwölf Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie soll den Umfang von 25000 Wörtern (ca. 60 DIN-A-4-Seiten) nicht unterschreiten und soll den Umfang von 35000 Wörtern (ca. 80 DIN-A-4-Seiten) nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und

keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 8. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prü-

fungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. welche Arbeitszeitverlängerung gewährt wird. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19 Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

§ 20 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der in den Modulen der Modulbereiche A bis D geleisteten Prüfungen (wurden im Wahlpflichtbereich D mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, werden nur die zwei am besten benoteten Prüfungen berücksichtigt), die jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet werden, und der Note der Masterarbeit, die mit Faktor 10 gewichtet wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder erforderlichen Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat im Vollzeitstudium bis Ende des sechsten Semesters und im Teilzeitstudium bis Ende des zehnten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 23

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 12 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 28

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 29 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Musik und Performance betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf die vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

Teil II: Promotionsstudiengang

A. Allgemeines

§ 30

Zweck des Promotionsstudiums

¹Der Promotionsstudiengang fördert die Entwicklung kulturwissenschaftlicher, aktueller Forschungs- und Handlungskompetenz anhand einschlägiger Dissertationsprojekte aus dem Themenbereich „Musik und Performance“. ²Er bündelt die Methoden- und Beratungskompetenz der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs mit dem Ziel, den Doktoranden in den einzelnen Arbeitsphasen durch Strukturierungshilfen, Supervisionsverfahren und interdisziplinäre Diskursangebote Orientierung zu geben. ³Er zielt dabei auf die verlässliche Begleitung der Doktoranden und zugleich auf die Verkürzung der Qualifikationsdauer. ⁴Bei angemessen zurückhaltender Betreuung soll der Doktorand die Chancen forschender Freiheit sinnvoll wahrnehmen können.

§ 31

Akademischer Grad (Doktorgrad)

¹Aufgrund der bestandenen Doktorprüfung im Rahmen des Promotionsstudiums Musik und Performance verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“. ³Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Masterprüfung geforderte Leistung hinausgehen muss. ⁴Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer Disputation.

§ 32

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Promotionsstudiengang Musik und Performance besitzt, wer

1. den Masterstudiengang Musik und Performance mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat und einen von einem am Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance beteiligten Hochschullehrer approbierten Graduate Prospectus als Aufriss eines Dissertationsprojekts vorlegt;
 2. eine Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, einen gleichwertigen Masterabschluss an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats- oder wirtschaftswissenschaftlich oder künstlerisch orientierten Studiengang mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristen: „voll befriedigend“) bestanden hat und einen von einem am Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer approbierten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt.
 3. den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder einen vergleichbaren Studiengang mit der Note „sehr gut“ absolviert hat und einen schriftlichen Antrag auf direkte Zulassung zum Promotionsstudium vorlegen kann. Über die Bewilligung dieses Antrags, die für den direkten Übergang ins Promotionsstudium vorliegen muss, entscheidet der Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs auf der Grundlage des von zwei am Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrern approbierten und als herausragend bewerteten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojektes sowie auf der Grundlage eines Eignungsgespräches von ca. 30 Minuten, das von den zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit dem Antragsteller geführt wird. In dem Gespräch ist insbesondere zu klären, ob der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse im Bereich „Musik und Performance“ besitzt, um das Promotionsstudium mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen. Er muss zusätzlich innerhalb eines Jahres das Einführungskolloquium, eine Vorlesung und ein Seminar mit einer Hausarbeit aus dem Masterstudiengang Musik und Performance mit mindestens gutem Erfolg absolvieren.
- (2) ¹Die erforderlichen Qualifikationsnachweise sind dem Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs Musik und Performance (§ 7) zu Beginn des Promotionsstudiums vorzulegen. ²Dieser entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium.
- (3) ¹Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, und sonstige Abschlüsse werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie einer in Abs. 1

genannten Abschlussprüfung gleichwertig sind. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung gemäß Satz 1 bereits vor Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung stellen.

§ 33

Promotionsbetreuung

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang Musik und Performance kombiniert die Vorteile der Individualbetreuung und der Teambetreuung. ²Der Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs ordnet jedem zugelassenen Bewerber im Benehmen mit ihm einen persönlichen Mentor aus dem Kollegium der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs (§ 37 Abs. 2) zu. ³In der Regel wird der Hochschullehrer, der den Graduate Prospectus approbiert hat, zum Mentor bestimmt. ⁴Der Mentor betreut den Doktoranden bei der Gestaltung des Promotionsstudiums und insbesondere bei der Planung und Durchführung seines Forschungsvorhabens. ⁵Darüber hinaus stehen den Doktoranden alle Mitglieder des Kollegiums der Hochschullehrer beratend zur Verfügung. ⁶Auf Antrag des Doktoranden kann der Mentor einmal durch den Prüfungsausschuss neu bestellt werden.
- (2) ¹Scheidet der Mentor aus dem Kollegium aus, so kann er bis zu zwei Jahren nach seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn er prüfungsberechtigt bleibt. ²Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.

§ 34

Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) ¹Das Promotionsstudium besitzt einen Doppelcharakter mit den Elementen selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einerseits und strukturiertes Lernen andererseits. ²Zum Studium gehört im Sinn transdisziplinärer Kompetenzvermittlung und der Hinführung auf den aktuellen Fachdiskurs die Summer School des *firmt* (Modul G), sofern angeboten, oder die von den Studierenden eigenverantwortlich zu organisierende Teil-

nahme an einer einschlägigen Fachkonferenz. ³Einzelheiten zu Zahl und Umfang der Veranstaltungen und der entsprechenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Anhang 2. ⁴Teilnahmepflicht hinsichtlich des Doktorandenkolloquiums besteht für alle Doktoranden, die nicht durch auswärtige Forschungsaufenthalte verhindert sind.

- (2) ¹Die Arbeit an der Dissertation besteht aus drei Abschnitten: Sondierungsphase, Archivphase, Schreibphase. ²In einer betreuten Sondierungsphase werden der Forschungsstand ermittelt und der Graduate Prospectus optimiert. ³In der Archivphase werden die für das Dissertationsprojekt erforderlichen Quellenrecherchen durchgeführt bzw. Daten erhoben. ⁴In der Schreibphase wird der Text der Dissertation konzipiert und abgefasst. ⁵Die Promotionsprüfung besteht aus der Begutachtung der eingereichten Dissertation und aus der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer hochschulöffentlichen Disputation.

§ 35

Regelstudienzeit, Studiendauer und Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Dissertation und des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung als Vollzeitstudium sechs Semester und als Teilzeitstudium zwölf Semester.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt acht SWS; hinzu kommt der Besuch zweier Summer Schools, sofern angeboten, oder der eigenverantwortlich organisierte Besuch zweier einschlägiger Fachkonferenzen. ²Die Zahl der zu erwerbenden LP beträgt 16. ³Die Verteilung der LP auf die Veranstaltungen ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.
- (3) Stellt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im achten Semester den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (4) ¹Die Gründe, die das Überschreiten der Frist gemäß Abs. 3 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Bei Berufstätigkeiten sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtbehelfsbelehrung versehen wird.

- (5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 36

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

§ 18 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 37

Prüfungsorgan

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs (§ 7 Abs. 1) ist zuständig für die Durchführung der Promotionsprüfung. § 7 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss beruft das Kollegium für den Master-/Promotionsstudiengang. ²Ihm gehören alle an dem Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer an.

§ 38

Gutachter und Prüfer

- (1) Jedes Mitglied des Kollegiums der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs kann als Gutachter und Prüfer tätig sein.
- (2) ¹Als weitere Gutachter und als Prüfer können alle hauptberuflich an der Universität Bayreuth tätige sowie entpflichtete und pensionierte Professoren fungieren.
²Ausnahmsweise kann auch ein Hochschullehrer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

B. Prüfung

§ 39

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Für die Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens ein Meldetermin am Ende der Vorlesungszeit jeden Semesters festgesetzt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über den Besuch der Pflichtveranstaltungen,
 2. der Name des Mentors, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist,
 3. drei Exemplare der Dissertation,
 4. folgende eidesstattliche Versicherung:

„Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“
 5. ein Lebenslauf des Bewerbers
 6. eine Erklärung über die vom Bewerber gewünschten Gutachter,
 7. der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Form entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

8. der Nachweis über das Vorliegen der in § 32 genannten Qualifikation,
 9. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt,
 10. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird,
 11. .ggf. Anträge gemäß § 35 Abs. 5 und 6 und § 36.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft, ob der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Vorsitzende den Antrag als unzulässig zurück. ³Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 40

Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung den in § 39 Abs. 2 genannten Anforderungen, so legt ihn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Prüfungsausschuss vor.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Diese Entscheidung kann der Prüfungsausschuss an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. ³Die Entscheidung soll innerhalb einer Woche nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 39 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung kann nur zurückgenommen werden, bevor dem Kandidaten eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist. ²Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, so gilt die Promotionsprüfung als ohne Erfolg beendet. ³Darüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Wenn der Bewerber den Zulassungsantrag vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zurücknimmt, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 41

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie darf noch nicht publiziert und nicht mit einer vorher abgefassten Diplom-, Magister-, Master- oder Zulassungsarbeit identisch sein. ³Die Dissertation kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, in einer Fremdsprache vorgelegt werden. ⁴Bei Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) ¹Die Dissertation muss in maschinenschriftlicher Form und gebunden in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden; sie muss paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ³Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen. ⁴Text und Anmerkungen sollen in der Regel den Umfang von 250 DIN A 4-Seiten (ca. 100.000 Worte) nicht überschreiten. ⁵Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.

§ 42

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt der Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter gemäß § 38. ²Erstgutachter ist in der Regel der Mentor, unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist. ³Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab.
- (2) ¹Der Gutachter kann
1. die Annahme der Arbeit und eine Bewertung im Bereich der Notenwerte 0-3,3 gemäß der Notenskala in § 44 Abs. 2 vorschlagen. Das Votum für die Annahme kann mit dem Vorschlag verbunden werden, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.

2. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorschlagen, wenn er die Arbeit für unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 44 Abs. 2) befindet, aber eine Annahme nach Überarbeitung in angemessener Frist für möglich hält.
 3. die Dissertation als unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 44 Abs. 2) bewerten und ihre Ablehnung vorschlagen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen. ²Bei unterschiedlicher Benotung sollen sich die Gutachter auf eine Note einigen. ³Kommt keine Einigung zustande, so ist der Mittelwert die Note.
- (4) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Mitgliedern des Kollegiums des Master-/Promotionsstudiengangs Musik und Performance zwei Wochen lang durch Auslage zugänglich gemacht. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Mitglieder des Kollegiums von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.
- (5) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 4 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Gutachter und die Mitglieder des Kollegiums, die gemäß Abs. 4 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt er den Erstgutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 1, 2, 4 und 5.

- (7) ¹Hat mindestens einer der Gutachter vorgeschlagen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden soll; die Rückgabe zur Überarbeitung kommt in Betracht, wenn eine hinlängliche Überarbeitung binnen eines Jahres zu erwarten steht. ²Der Prüfungsausschuss kann vor der Entscheidung über die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ³Entscheidet der Prüfungsausschuss auf Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so muss der Bewerber die umgearbeitete Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Die Fristen sind unschädlich für die Höchststudienzeit. ⁵Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁶Wenn der Bewerber die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder diese abgelehnt wird, ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; § 39 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43

Die mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob der Bewerber sein Fachgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
- den Bewerber,
 - die Gutachter,
 - die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - die Hochschullehrer der Fakultät,
- schriftlich ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Der Bewerber ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. ²Als Prüfer fungieren in der Regel die beiden Gutachter. ³Der

Vorsitzende kann in begründeten Fällen einen Ersatzprüfer bestellen. ⁴Alle anderen anwesenden Hochschullehrer haben ein Fragerecht. ⁵Die Disputation dauert in der Regel 60 Minuten.

- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Der Bewerber eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt. ³Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer.
- (5) ¹Im Anschluss an die Disputation legen die beiden Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 44 Abs. 2 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note "befriedigend" vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüfer voneinander ab, so soll versucht werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einigkeit zu erzielen. ⁵Ist dies nicht möglich, so legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.
- (6) ¹Über die Gegenstände und den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Bewerber kann die nicht bestandene mündliche Prüfung einmal wiederholen. ³Ein Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (8) Wenn der Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht fristgerecht beantragt, ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- (9) Die Promotionsprüfung gilt auch dann als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung erscheint; § 40 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 44

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat die Disputation erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Dissertation und die in der mündlichen Prüfung geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|----------------------|---|--------------------|
| mit Auszeichnung (0) | = | "summa cum laude", |
| sehr gut (1,0) | = | "magna cum laude", |
| gut (2,0) | = | "cum laude", |
| befriedigend (3,0) | = | "rite", |
- unzulänglich (4,0).
- (3) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt. ²Wurde die Disputation mit einem besseren Resultat absolviert als die Dissertation, so ergibt sich das Gesamtprädikat der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Notenwerte von Dissertation und Disputation gemäß der in Satz 4 aufgeführten Tabelle. ³Dabei werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ⁴Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| 0,00 bis 0,49 | das Prädikat "summa cum laude", |
| 0,50 bis 1,49 | das Prädikat "magna cum laude", |
| 1,50 bis 2,49 | das Prädikat "cum laude", |
| 2,50 bis 3,00 | das Prädikat "rite". |
- ⁵Wurde die Disputation mit einem gleichen oder schlechteren Resultat als die Dissertation absolviert, so bleibt die Disputation bei der Ermittlung der Gesamtergebnisse der Promotion unberücksichtigt; das Prädikat der Dissertation bildet in diesem Falle das Gesamtprädikat der Promotion.
- (4) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Note der Disputation. ³Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 45

Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 46

Ungültigkeit

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt der Prüfungsausschuss die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist die Promotionsprüfung noch nicht abgeschlossen, so stellt er diese ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht der Prüfungsausschuss diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotionsprüfung und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 47

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muss er dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss er eine Bestätigung des gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 beauftragten Gutachters beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss der Bewerber die folgenden Pflichtexemplare mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
 1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern.
- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. ²In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein.
- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die eine Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.

- (7) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 39 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 48

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 47 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (3) ¹Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 47 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlages ausreichend gesichert sind. ²Erfolgt die Veröffentlichung binnen anderthalb Jahren nicht, so erlischt das vorläufige Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 49

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. der Bewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsstudium (§ 32 Abs. 1) für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem der Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs Musik und Performance zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare (§ 39 Abs. 2 Nr. 3) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 47) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 41 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss dem Kollegium der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs Musik und Performance an der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 42 Abs. 4 bis 6 bleiben unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch

paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 43. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 43 zusätzlich die Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 48 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 50

Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

¹Es wird die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können, ermöglicht. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

§ 51

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Juli 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 in den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance eingeschrieben werden, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/049); auf Antrag können Sie ihr Master-/Promotionsstudium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Die bisherige Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/049) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*

* Diese Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten § 1 Nrn. 11 und 12 für Prüfungen, die ab dem 1. Oktober 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Anhang 1: Masterstudium: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

		LP	Prüfungsform
Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (1. FS)			
Modul A1: Reflexion		11	Hausarbeit
Modul A2: Kulturelles Handeln		9	Hausarbeit
	10 SWS	20	
Modulbereich B: Analyse und Organisation (2. FS)			
Modul B1: Theoriegeleitete Analyse		9	Hausarbeit
Modul B2: Independent Research		5	Forschungsbericht (unbenotet)
Modul B3: Praxiskomponente		5	schriftlicher Bericht
	6 SWS	19	
Modulbereich C: Peripherie und Zentrum (3. FS)			
Modul C1: Aktuelle Forschungsfragen		12	Hausarbeit
Modul C2: Management		9	Hausarbeit
	10 SWS	21	
Modulbereich D: Wahlpflichtbereich			
Studienfachbezogene Module nach Wahl (ausgenommen sind Sprachkurse) und nach Absprache mit dem Fachstudienberater aus den Masterstudiengängen MA Intercultural Anglophone Studies, MA Interkulturelle Germanistik, MA Sprache – Interaktion – Kultur, MA Literatur und Medien, Literaturen im kulturellen Kontext, MA Études Francophones, Master/Promotionsstudiengang Graduate School «Mittleuropa und angelsächsische Welt», und/oder kombiniert Veranstaltungen im Umfang von maximal 10 LP aus dem Angebot des studium generale der Universität Bayreuth	ca. 20 SWS	mindestens 30	* 2 benotete Prüfungsleistungen
Modulbereich E: Masterarbeit (4. FS)			
Modul E: Masterarbeit	2 SWS	30	Masterarbeit
		120	

* Die Prüfungsformen für die Module im Wahlpflichtbereich ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Masterstudiengangs.

Anhang 2: Promotionsstudium – Gesamtübersicht

Vollzeitstudium

Semester/Beschreibung	Studienprogramm	Modul	SWS	LP
1. FS: Optimierungsphase: Dissertation Graduate Prospectus	Kolloquium	F	2	2
2. FS: Sondierungsphase: Forschungsstand	Kolloquium	F	2	2
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/ Fachkonferenz*)	G		4
3. FS: Archivarbeit				
4. FS: Archivarbeit				
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/ Fachkonferenz*)	G		4
5. FS: Schreibphase	Kolloquium	F	2	2
6. FS: Schreibphase	Kolloquium	F	2	2
Gesamtsumme Promotionsstudiengang			16 LP	

Teilzeitstudium

Semester/Beschreibung	Studienprogramm	Modul	SWS	LP
1. FS: Optimierungsphase Dissertation Graduate Prospectus	Kolloquium	F	2	2
2. FS: Sondierungsphase: Forschungsstand				
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/Fachkonferenz *)	G		4
3. FS: Sondierungsphase	Kolloquium	F	2	2
4. FS: Archivarbeit				
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/Fachkonferenz *)	G		4
5. FS: Archivarbeit				
6. FS: Archivarbeit				
7. FS: Archivarbeit				
8. FS: Schreibphase				
9. FS: Schreibphase	Kolloquium	F	2	2
10. FS: Schreibphase				
11. FS: Schreibphase	Kolloquium	F	2	2
12. FS: Schreibphase				
Gesamtsumme Promotionsstudiengang				16 LP

*) Falls statt der aktiven Mitwirkung an der Summer School eine aktive Teilnahme an einer einschlägigen Fachkonferenz gewählt wird, so ist diese zu jeglichem Zeitpunkt im Studienverlauf möglich.